

Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung)

vom XX.XX.2021

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Lage
- § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit
- § 5 Begrünung
- § 6 Größe des Spielplatzes
- § 7 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes
- § 8 Unterhalt von Spielplätzen
- § 9 Ablöse
- § 10 Abweichungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren.

§ 3 Lage

Kinderspielplätze sollen windgeschützt, teils sonnenbegünstigt und beschattet sowie gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für

Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

Der gesamte Kleinkindbereich einschließlich Anlagen (siehe § 7) ist in Rufnähe der Wohnungen (bis zu 100 Meter Entfernung) herzustellen und muss von dort aus eingesehen werden können.

§ 4 Sicherung durch Dienstbarkeit

Werden Spielplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück nachgewiesen, so erfolgt die nötige dingliche Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth auf Kosten des Bauherrn.

§ 5 Begrünung

Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

§ 6 Größe des Spielplatzes

(1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche nach DIN 277 Teil 1 2016 (einschließlich Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit - NUF1-) mindestens 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen. Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche (nutzbare Spielfläche) muss 80 % der Bruttofläche betragen. Die nutzbare Spielfläche darf durch Bepflanzungen oder nicht zu dem Spielplatz gehörende Einrichtungen nicht beschränkt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen mit bis zu 50 m² Wohnfläche sowie Studenten- und Seniorenwohnheime außer Ansatz.

§ 7 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze müssen für Kinder beider Altersgruppen (Kleinkinder bis zu 6 Jahren und Kinder von sechs bis 14 Jahren, vgl. § 2) geeignet und dementsprechend ausgestattet sein.

(2) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Die Sandspielfläche muss einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Hierfür ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.

(3) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Elastikplatten) mit mindestens einem

Spielgerät, ab 10 Wohnungen mit mindestens zwei Spielgeräten und ab 15 Wohnungen mit mindestens drei Spielgeräten auszustatten. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergerüst, Balken, Tauen, Brücken, Recks und Hangelanlagen in Betracht. Alternativ sind Kombinationsgeräte mit entsprechender Anzahl der Spielmöglichkeiten zulässig.

(4) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sind neben Sandspielflächen und Spielgeräten mit einem Bereich für Ballspiele, Tischtennis oder sonstige Spielarten (z. B. kreatives Spielen wie Bau- und Werkspiele) auszustatten.

(5) Kinderspielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens 3 Personen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(6) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen (Art. 78 Abs. 2 BayBO) fertiggestellt und benutzbar sein.

(7) Es dürfen bei der Errichtung oder Änderung von Spielplätzen keine mit gesundheitsschädlichen Mitteln behandelten Hölzer verwendet werden.

§ 8

Unterhalt von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind stets in benutzbarem Zustand zu erhalten und bei Verschmutzungen zu reinigen. Der Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, zu reinigen oder auszuwechseln. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten sind die Spielplätze regelmäßig zu warten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern.

(2) Kinderspielplätze dürfen nicht ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Stadt Fürth im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht mehr erfordert.

(3) Zur Pflege und Wartung der Geräte, Anlagen und Freiflächen (inkl. Bepflanzung) dürfen keine giftigen Mittel verwendet werden.

§ 9

Ablöse

(1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Stadt Fürth übernommen werden.

(2) Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag in Höhe von 800 Euro je m² der erforderlichen Kinderspielplatzfläche.

(3) Mindestvoraussetzung für eine Ablöse ist das Vorhandensein eines alternativen öffentlichen Spielplatzes in einer fußläufigen Entfernung von höchstens 300 Metern, der für Kinder in aufsichtspflichtiger Begleitung gefahrlos zu erreichen ist (gesicherte Straßenüberquerung z. B. Ampel, Zebrastreifen) und über eine angemessene Größe (vgl. § 6) und Ausstattung (vgl. § 7) verfügt. Die bloße Erfüllung dieser Voraussetzung ergibt noch keinen Anspruch auf die Möglichkeit der Ablöse. Der Stadt Fürth obliegt auch darüber hinaus die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

§ 10 Abweichungen

(1) Die Stadt Fürth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

(2) Wird die Verpflichtung zum Anlegen eines Kinderspielplatzes nur durch eine Änderung oder Nutzungsänderung eines Dachgeschosses in eine Wohnung erstmalig begründet, so besteht keine Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes. Die Abweichung von der Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes gilt für ein solches Vorhaben als erteilt, ohne dass es eines Antrags bedarf.

§11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 giftige Gehölze pflanzt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte nicht umgehend Instand setzt oder erneuert,
3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauernd erhält und pflegt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 giftige Mittel verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.